

124. Wie wird, wenn der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft m. b. H. die Abtretung der Geschäftsanteile von der Genehmigung der Gesellschafterversammlung abhängig macht, die Genehmigung erteilt?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Juni 1922 i. S. B. & W. G. m. b. H. (Bekl.) w. E. und H. (Kl.). II 771/21.

I. Landgericht Stettin, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beklagte Gesellschaft m. b. H. wurde im Jahre 1911 von zehn Personen gegründet. Nach § 8 des Statuts sind die Geschäftsanteile veräußerlich; die Veräußerung bedarf jedoch der Genehmigung der zu diesem Zweck einzuberufenden Gesellschafterversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Vertreten wird die Beklagte nach § 9 durch drei Geschäftsführer; immer zwei von ihnen haben die Firma zu zeichnen.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Februar 1919 trat der Gesellschafter B. seinen Geschäftsanteil an den Kläger C. ab; durch notariellen Vertrag vom 15. März 1919 übertrug der Gesellschafter A. den seinigen auf den Kläger H. Am 13. Oktober 1920 beschloß eine Gesellschafterversammlung, die Genehmigung der Abtretung zu versagen. Die Kläger erachten diesen Beschluß für unwirksam, weil inzwischen eine Genehmigung stattgefunden habe. Zwar gaben sie zu, daß vor dem genannten Tage keine Versammlung zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand einberufen worden ist; wohl aber seien sämtliche Gesellschafter, darunter auch die Geschäftsführer, mit den Abtretungen einverstanden gewesen.

Der Klage auf Feststellung der Gesellschaftereigenschaft gaben beide Vorinstanzen statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus, der § 8 des Statuts, wonach zur Veräußerung der Geschäftsanteile die Genehmigung einer zu diesem

Zweck einzuberufenden Gesellschafterversammlung erforderlich ist, sei keine Formvorschrift, sondern eine materielle Verfahrensbestimmung. Die Genehmigung der Gesellschafter könne auch in anderer Weise zutage treten, als im Statut vorgesehen, vorausgesetzt, daß sie von allen Gesellschaftern erfolge. Hier seien die Kläger $1\frac{1}{2}$ Jahr lang mit Wissen und Zustimmung aller in der Gesellschaft tätig gewesen. Sie hätten an deren Versammlungen als Gesellschafter teilgenommen, seien als solche in den Protokollen genannt und hätten bei den Beschlüssen mitgestimmt. Sie seien ferner für die Gesellschaft Verpflichtungen eingegangen, indem sie einen von ihr ausgestellten Solawechsel zusammen mit den übrigen Gesellschaftern als Wechselbürgen unterzeichnet hätten. Sämtliche übrigen hätten mithin die Abtretungen gekannt und gebilligt und die Kläger als Mitgesellschafter behandelt.

Entgegen diesen Ausführungen meint die Revision, die Vorschrift des § 8, daß die Frage der Genehmigung durch Abstimmung in einer Versammlung zu entscheiden sei, ordne eine Form an, über die sich die Gesellschafter nicht rechtswirksam hinwegsetzen könnten. Ob der Angriff vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus berechtigt ist, kann dahingestellt bleiben, da dieser Standpunkt selber nicht geteilt werden kann. Das Berufungsgericht geht im Anschluß an eine in der Literatur mehrfach, insbesondere von Sachenburg in Staub's Komm. z. GmbHG. § 15 Anm. 25, § 17 Anm. 20 vertretene Ansicht davon aus, daß die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben nicht schon dann wirksam genehmigt sei, wenn der Geschäftsführer dem einen oder andern Vertragschließenden die Zustimmung der Gesellschaft erklärt habe, sondern daß ein entsprechender Beschluß des im Statut oder im Gesetz (§ 46 Nr. 4) hierfür bestimmten Organs als weitere Voraussetzung der Gültigkeit hinzukommen müsse. Das Reichsgericht hat dies von Anfang an mißbilligt. Im Einklang mit Staub, 1. Auflage § 15 Anm. 48 hat es das alleinige Gewicht auf die Erklärung des Geschäftsführers gelegt und dem Beschluß der Gesellschafterversammlung Bedeutung nur für dessen Verantwortlichkeit zuerkannt; vgl. die Urteile des I. Zivilsenats 418/05 vom 28. Februar 1906 (Goldheim 1906 S. 202), 487/05 vom 7. April 1906, 66/06 vom 3. Oktober 1906 (RGZ. Abt. 64 S. 149, 153), des II. Zivilsenats 507/03 vom 5. Januar 1904, 24/15 vom 27. April 1915 (Warneyer 1915 Nr. 179), des VII. Zivilsenats 512/09 vom 10. Juni 1910, 389/17 vom 22. Januar 1918 (Recht 1918 Nr. 582). Hieran muß festgehalten werden. Wenn auch der Mitgliederwechsel die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft berührt, so liegt darin doch nicht das entscheidende Moment. Zweifellos ist der Erwerb des Geschäftsanteils solange ein Dritter, bis ihm die Genehmigungserklärung, durch die er erst Gesellschafter wird, zugeht; Dritten gegenüber kann die gesetzliche Ver-

tretungsmacht des Geschäftsführers nicht von der Zustimmung eines andern Organs der Gesellschaft abhängig gemacht werden (§ 37 Abs. 2 GmbHG.). Daraus folgt, daß auch die an den Veräußerer gerichtete Erklärung des Geschäftsführers ohne Rücksicht auf den Beschluß der Gesellschafterversammlung gültig sein muß. Das Gegenteil wäre praktisch auch unerträglich. Eine Beurkundung der in Rede stehenden Versammlungsbeschlüsse ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und, wo sie statutarisch angeordnet ist, kein Gültigkeitserfordernis; auch werden die Protokolle oft unklar und unvollständig geführt. Mühte der Erwerber auf seine Gefahr hin ermitteln, ob eine Genehmigung durch die Versammlung stattgefunden hat, so würde er nicht selten auf Schwierigkeiten stoßen, während es doch dringendes Bedürfnis ist, daß er sich auf die Erklärung des Geschäftsführers verlassen darf.

Setzt man dies zugrunde, so genügen die getroffenen Feststellungen, um eine wirksame Genehmigung anzunehmen. Unter den sämtlichen Gesellschaftern haben auch die Geschäftsführer, denen das Statut pflichtgemäß bekannt und gegenwärtig sein mußte, in der vom Berufungsgericht geschilderten Weise die Kläger als Mitgesellschafter behandelt. Nach Treu und Glauben konnten diese hierin nur ein Einverständnis mit den Abtretungen erblicken. Damit war die Genehmigung erteilt.